

Organisations- und Geschäftsreglement

Januar 2026



1 Allgemeines

In Ausführung von Art. 80 ff. ZGB, der Statuten und des Stiftungsreglements der SFP Anlagestiftung (nachfolgend «Anlagestiftung» genannt) sowie der für Anlagestiftungen und deren Anlagegruppen geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), dessen Ausführungsverordnungen (BVV 1 und BVV 2) und der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV), regelt das vorliegende Organisations- und Geschäftsreglement die Aufgaben und Kompetenzen folgender Stiftungsorgane und Instanzen:

- Stiftungsrat (SR)
- Geschäftsführung (GF)
- Anlegerversammlung (AV)
- Anlagekommission (AK)
- Revisionsstelle (RS)

2 Stiftungsrat

2.1 Zusammensetzung

Der SR setzt sich aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern zusammen, welche gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. c der Statuten durch die Anlegerversammlung gewählt werden. Endet die Funktion eines SR-Mitglieds bei dem von ihm vertretenen Anleger, so hat er seinen Rücktritt aus dem Stiftungsrat zu erklären und der Anleger hat einen Ersatzstiftungsrat bis längstens zur nächsten Anlegerversammlung zu ernennen.

Falls die Stifterin nicht durch ein Mitglied im Stiftungsrat vertreten ist, hat sie das Recht, an den Stiftungsratssitzungen als Beisitzerin ohne Stimmrecht teilzunehmen.

2.2 Aufgaben im Allgemeinen

Dem SR obliegt die Leitung sowie die Kontrolle der Anlagestiftung in Übereinstimmung mit Art. 6 ASV und Art. 11 der Statuten sowie den Bestimmungen dieses Organisations- und Geschäftsreglements.

2.3 Übrige Aufgaben

2.3.1 Allgemeine Aufgaben

- a) Strategische und geschäftspolitische Entscheide sowie die Beschlüsse von grundlegender Bedeutung über die Anlage und Verwaltung der von den Anlegern der Anlagestiftung anvertrauten Vorsorgegelder;
- b) Festlegung der Organisation durch Erlass und Änderung des vorliegenden Organisations- und Geschäftsreglements;
- c) Erlass und Änderungen der Anlagepolitik der Anlagegruppen;
- d) Genehmigung der Prospekte und deren Änderungen;
- e) Überwachung der Vermögensbuchhaltung der Anlagegruppen sowie des Rechnungswesens des Stammvermögens der Anlagestiftung;
- f) Ernennung, Aufsicht und Abberufung der mit der Geschäftsführung und deren Vertretung betrauten Personen;
- g) Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen und Bestimmung der Art ihrer Zeichnungsberechtigung;

- h) Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der AV;
- i) Einberufung und Vorbereitung der AV;
- j) Behandlung der von der GF erhaltenen Anträge;
- k) Vorschlag zur Wahl der RS zuhanden der AV;
- l) Bei Bedarf, Bildung von Anlagekommissionen und Ernennung der Mitglieder sowie Bestimmung der Rechte und Pflichten der Anlagekommissionen;
- m) Erlass der Bestimmungen zur Regelung einer angemessenen Betriebsorganisation der Anlagestiftung sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Regelung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden;
- n) Bestimmung der Grundsätze betreffend die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Bestimmung eines oder mehrerer Vermögensverwalter;
- o) Bestimmung der Depotbank;
- p) Genehmigung der Delegation von Teilaufgaben und diesbezüglicher Verträge von grundlegender Bedeutung an Dritte, insbesondere der Vermögensverwaltung an Gruppengesellschaften aus dem Umfeld der Stifterin bzw. der geschäftsführenden Gesellschaft, sofern die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 2 ASV erfüllt sind;
- q) Sicherstellung einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Überwachung der Delegationsempfänger und sowie einer ausreichenden Kontrolle durch unabhängige Kontrollorgane;
- r) Erteilen von Weisungen bezüglich Ausgaben und Rücknahmen von Ansprüchen an die GF, soweit notwendig;
- s) Genehmigung von Öffnungen der Anlagegruppen zur Kapitalaufnahme, wenn Anlagegruppen keine laufenden Zeichnungen zulassen. Der SR kann die Definition der Eckdaten der Kapitalaufnahme (z.B. konkretes Volumen der Kapitalaufnahme, konkrete Timeline und Bedingungen der Kapitalaufnahme) und die Umsetzung an die Geschäftsführung delegieren;
- t) Behandlung der von der RS erhaltenen Berichte;
- u) Implementierung eines der Grösse und dem Zweck der Anlagestiftung angemessenen Risikomanagements sowie eines internen Kontrollsysteams (IKS).

2.3.2 Auf Anlagegruppen im Allgemeinen bezogene Aufgaben

- a) Erlass und Änderung von Anlagerichtlinien;
- b) Entscheide über die Bildung, Zusammenlegung und Aufhebung von Anlagegruppen;
- c) Entscheide über die Befristung für die Ausgabe und die Rücknahme von Ansprüchen;
- d) Festlegung einer Haltefrist von höchstens fünf Jahren bei der Bildung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen;
- e) Erlass von Bestimmungen zur Regelung der Bewertung der Anlagegruppen;
- f) Erlass von Bestimmungen zur Regelung von Gebühren und Kosten;
- g) Regelung von Kündigungsfristen bei Rücknahmen von Ansprüchen;
- h) Entscheide über die Bildung von side pocket Anlagegruppen;
- i) Bestimmung des unabhängigen Schätzungsexperten im Sinne von Art. 11 Abs. 1 ASV bei Anlagegruppen mit direktem Immobilienbesitz

2.4 Sitzungen

Der SR versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte der Anlagestiftung erfordern. Es finden mindestens vier Sitzungen des SR pro Geschäftsjahr statt.

Jedes Mitglied des SR kann unter Angabe von wichtigen Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat spätestens innert sieben Tagen stattzufinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich, via E-Mail oder anderer elektronischer Mittel.

Die Traktandenliste wird vom Präsidenten in Absprache mit der GF festgelegt und den Mitgliedern des SR grundsätzlich sieben Tage vor der Sitzung zusammen mit den erforderlichen Sitzungsunterlagen zugestellt. Das Festsetzen der Traktandenliste kann an die GF delegiert werden. Jedes Mitglied des SR kann die Aufnahme weiterer Traktanden bis sieben Arbeitstage vor der SR-Sitzung verlangen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählen die versammelten Mitglieder einen Tagespräsidenten aus ihrer Mitte, der den Vorsitz führt.

Über die Beschlüsse des SR ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innert vier Wochen zu erstellen und an der nächsten Sitzung vom Stiftungsrat zu genehmigen und bei den Stiftungsunterlagen am Sitz der Anlagestiftung aufzubewahren.

2.5 Beschlussfassung

Der SR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes SR-Mitglied kann an einer Sitzung telefonisch oder mittels eines ähnlichen Kommunikationsmittels teilnehmen. Eine solche Teilnahme gilt als Anwesenheit des betreffenden SR-Mitglieds.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung innerhalb der angesetzten Frist verlangt.

Die Unterschriften der SR-Mitglieder bei Beschlüssen auf dem Zirkularweg können entweder gemeinsam auf dem gleichen Beschluss oder einzeln auf Kopien des Beschlusses angebracht werden. Der Beschluss tritt mit Zustimmung der Mehrheit des SR in Kraft.

Beschlüsse und Wahlen werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlüsse auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Sie sind in das Protokoll des SR aufzunehmen.

2.6 Berichterstattung

Der SR hat der AV über das vergangene Geschäftsjahr und bei ausserordentlichen Anlegerversammlungen über die ihm vorgelegten Traktanden Bericht zu erstatten.

2.7 Entschädigung

Der SR genehmigt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden festen Entschädigung gemäss dem Vorschlag des SR-Präsidenten, wobei die Entschädigung aus dem Anlagevermögen der einzelnen Anlagegruppen proportional zu ihrem Gewicht am Gesamtanlagevermögen der Anlagestiftung bezahlt wird.

Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen SR-Tätigkeit können aus dem Anlagevermögen der einzelnen Anlagegruppen beglichen werden.

3 Geschäftsführung (GF)

3.1 Organisation der GF

Die GF besteht aus der geschäftsführenden Gesellschaft. Die GF ist dem SR unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich.

3.2 Übertragung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung sowie Beschreibung der Aufgaben

3.2.1 Übertragung der Geschäftsführung

Soweit gesetzlich und statutarisch zulässig und soweit dieses Organisations- und Geschäftsreglement keine andere Regelung trifft oder vorbehält, überträgt der SR die gesamte Geschäftsführung gemäss separatem Geschäftsführungsvertrag an die geschäftsführende Gesellschaft.

Die nicht übertragbaren Aufgaben des SR werden von dieser Delegation nicht erfasst.

3.2.2 Übertragung der Vermögensverwaltung

Soweit gesetzlich und statutarisch zulässig und soweit dieses Organisations- und Geschäftsreglement keine andere Regelung trifft oder vorbehält, überträgt der SR die Vermögensverwaltung für einzelne Anlagegruppen gemäss separatem Vermögensverwaltungsvertrag an qualifizierte Dritte gemäss Mitteilung Nr. 0272022 vom 23.05.2022.

Die nicht übertragbaren Aufgaben des SR werden von dieser Delegation nicht erfasst.

3.2.3 Delegation von Anlageentscheiden und Teilaufgaben

Soweit gesetzlich und statutarisch zulässig und soweit es im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt, kann die GF gewisse stiftungsbezogene Teilaufgaben an andere Dritte weiterdelegieren.

Im separaten Vermögensverwaltungsvertrag können die Anlageentscheide vom Vermögensverwalter, soweit dies gesetzlich und statutarisch zulässig ist und im Interesse einer sachgerechten Verwaltung der Anlagegruppe liegt, an andere Dritte weiterdelegiert werden. Die GF und die Vermögensverwalter halten die delegierten Tätigkeiten (Teilaufgaben) in schriftlichen Verträgen fest, die sie rechtsgültig unterzeichnen.

Die GF und die Vermögensverwalter treffen die notwendigen Massnahmen für eine korrekte Instruktion der Auftragnehmer von Teilaufgaben sowie für eine zweckmässige Überwachung der Durchführung dessen Auftrages.

3.2.4 Allgemeine Aufgaben (nicht abschliessend aufgezählt)

- a) Organisation, Führung und Kontrolle des täglichen Geschäftes der Anlagestiftung nach Massgabe der Statuten, des Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien, dieses Organisations- und Geschäftsreglements und der Weisungen des SR;
- b) Erstellung eines normativen (Weisungen, etc.), strategischen und operativen Plans im Rahmen der vom SR festgelegten Strategie;
- c) Ergreifen von Massnahmen zur Sicherstellung einer einwandfreien Qualität der angebotenen Produkte und Dienstleistungen auf Grund von effizienten Betriebsabläufen, verbunden mit einer ständigen Überwachung der Einhaltung der anwendbaren Anlagebeschränkungen;
- d) Führung und Ausgestaltung des Anlegerregisters inklusive Anlegerkreiskontrolle, der Vermögensbuchhaltung der

- Anlagegruppen sowie der Verwaltung und des Rechnungswesens des Stammvermögens der Anlagestiftung; soweit diese Aufgaben an Dritte übertragen worden sind, Überwachung der Delegationsnehmer;
- e) Stellung von Anträgen an den SR und Meldung von Vorkommnissen, die der Meldepflicht an die Obersichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV unterstehen oder sonst von ausserordentlicher Bedeutung sind;
 - f) Jährliche Berichterstattung an den SR;
 - g) Wahrung der Interessen der Anleger, insbesondere zur Vermeidung von Interessenskonflikten im Sinne von Art. 8 ASV, Wahrung der Weisungsunabhängigkeit, Sicherstellung der für institutionelle Anleger marktkonformen Konditionen;
 - h) Vertretung der Anlagestiftung in Organisationen (z.B. der KGAST);
 - i) Vertretung der Anlagestiftung bzw. der Anlagegruppen nach aussen, insbesondere gegenüber den Anlegern, der Depotbank, der Aufsichtsbehörde, den Branchenverbänden, der Presse, der RS und den Steuerbehörden;
 - j) Ausarbeitung und Veröffentlichung des Jahresberichts der Anlagestiftung und Ausarbeitung eines Vorschlages für die Beschlussfassung über die Höhe der allfälligen Ausschüttungen durch den SR; soweit diese Aufgaben an Dritte übertragen worden sind, Überwachung der Delegationsnehmer;
 - k) Entscheidungen bezüglich Ausgaben und Rücknahmen von Ansprüchen innerhalb der vom SR erlassenen Weisungen;
 - l) Einberufung und Vorbereitung der AV und der Sitzungen des SR.

3.2.5 Aufgaben im Zusammenhang mit Anlagegruppen

- a) Überwachung der Verwaltung der Anlagegruppen im Namen der Anlagestiftung für Rechnung der Anleger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Stiftungssatzungen und nach Massgabe der vom SR vorgegebenen Rahmenbedingungen (Weisungen und Beschlüsse) und der Vermögensverwaltungsverträge;
- b) Stellung von Anträgen zur Bildung, Zusammenlegung und Aufhebung von Anlagegruppen, inklusive Durchführung der dafür notwendigen Massnahmen;
- c) Produktion und Verteilung der Verkaufsunterlagen, Anlagerichtlinien, Reglemente und Prospekte;
- d) Sicherstellung der regelmässigen Berichterstattung über die einzelnen Anlagegruppen an die Anleger gemäss den Vorgaben des Stiftungsreglements und der Prospekte der Anlagegruppen;
- e) Soweit nötig Stellungnahme zuhanden des SR zu Revisionsberichten der RS;
- f) Sicherstellung der Vermögensbuchhaltung und der unabhängigen Bewertung der Anlagegruppen, soweit diese Aufgaben an Dritte übertragen worden sind, Überwachung der Delegationsnehmer;
- g) Entscheide und Kontrolle über die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen; soweit diese Aufgaben an Dritte übertragen worden sind, Überwachung der Delegationsnehmer;
- h) Geltendmachung von Rechten der Anlagestiftung, zur Wahrung der Interessen der Anleger;
- i) Unabhängige Plausibilisierung der Inventarwertberechnung des Administrators der Anlagegruppe;
- j) Verkaufsförderung;
- k) Instruktion und Überwachung der Depotbank im Hinblick auf die korrekte Abwicklung von Ausgaben sowie Rücknahmen von Ansprüchen;
- l) Gewährleistung des Cash Managements.

3.3 Aufsicht und Kontrolle

Der GF obliegen folgende Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- a) die Aufsicht über die mit Delegationsaufgaben betrauten Personen in Hinblick auf ihre professionelle Qualifikation und in Hinblick auf die Befolgung der Gesetzgebung, der Stiftungssatzungen und der Weisungen des Stiftungsrats;
- b) die Aufsicht über die prospekt- oder vertragskonforme Vermögensanlage, deren fachgerechte Abwicklung und

- Verbuchung;
- c) die Sicherstellung der korrekten Bewertung und Buchführung der Ausgaben und Rücknahmen.

3.4 Sitzung

Die Verantwortlichen der GF versammeln sich nach Bedarf, in der Regel jedoch monatlich.

Die Sitzungen werden vom Geschäftsführer oder dem stellvertretenden Geschäftsführer geleitet. Die Teilnahme über Telefon oder Videokonferenz ist zulässig. In dringenden Fällen kann der Geschäftsführer, bzw. der stellvertretende Geschäftsführer, telefonische Beratung und Beschlussfassung über Telefon- oder Videokonferenz anordnen.

3.5 Beschlussfassung

An Sitzungen der GF ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit des Geschäftsführers oder des stellvertretenden Geschäftsführers notwendig.

Über allfällige Beschlüsse wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist bei den Stiftungsunterlagen am Sitz der Anlagestiftung aufzubewahren.

Massnahmen können auch auf dem Zirkularweg beschlossen werden, sofern nicht ein Mitglied der Geschäftsführung die mündliche Beratung verlangt.

3.6 Berichterstattung

Der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer orientiert den Stiftungsrat vierteljährlich über die Geschäftstätigkeit. Bei ausserordentlichen Vorfällen ist der Stiftungsrat sofort zu informieren.

4 Anlegerversammlung (AV)

Organisation und Aufgaben der Anlegerversammlung sind in den Statuten und im Stiftungsreglement der Anlagestiftung geregelt.

5 Anlagekommission (AK)

Anlagekommissionen von Anlagegruppen werden vom Stiftungsrat gewählt und sind diesem gegenüber verantwortlich. Die Organisation und Kompetenzen der Anlagekommissionen werden in separaten Reglementen oder im Falle von Einanleger-Anlegergruppen in separaten Vereinbarungen mit dem Einanleger festgehalten.

6 Depotbank (DB)

6.1 Wahl

Die Depotbank jeder einzelnen Anlagegruppe wird vom SR auf Antrag der GF bestimmt.

6.2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Depotbank gehören grundsätzlich die von der GF an die Depotbank delegierten Dienstleistungen, insbesondere:

- a) Aufbewahrung des Stiftungsvermögens und Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- b) Abwicklung der Ausgaben und Rücknahmen der Ansprüche der Anlagegruppen;
- c) Verwahrung der Zertifikate der Anlagegruppen, falls solche vorliegen;
- d) Regelmässige Berichterstattung über Konten- und Depotbestände;

7 Revisionsstelle (RS)

7.1 Wahl

Die RS wird für ein Jahr auf Vorschlag des SR durch die AV gewählt. Die RS muss die Voraussetzungen nach Art. 9 ASV erfüllen.

7.2 Aufgaben

Die RS nimmt ihre Aufgaben gemäss Art. 10 ASV wahr.

7.3 Berichterstattung

Die RS orientiert den SR-Präsidenten zuhanden des SR über die vorgenommenen Prüfungen.

Bei ausserordentlichen Vorfällen ist der SR sofort zu informieren.

8 Besondere Bestimmung

8.1 Zeichnungsberechtigung

Folgende Instanzen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Reglemente zur kollektiven Unterschrift zu zweien berechtigt:

- a) der SR-Präsident und ausgewählte Mitglieder des SR;
- b) die geschäftsführenden Personen;
- c) weitere durch den SR bezeichnete Personen.

8.2 Ausstand

Personen, die Organfunktionen wahrnehmen oder mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, haben bei Geschäften, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren, gemäss Art. 8 Abs. 2 ASV in den Ausstand zu treten.

8.3 Geheimhaltung

Die Mitglieder des SR und die weiteren mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu wahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes oder bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Amtszeit, des Arbeits- oder Auftragsverhältnisses.

9 Subsidiarität des Organisations- und Geschäftsreglements

Gesetzliche Bestimmungen, Statuten, Stiftungsreglement, Reglemente sowie Weisungen der Aufsichtsbehörde gehen diesem Organisations- und Geschäftsreglement vor.

10 Inkrafttreten

Dieses Organisations- und Geschäftsreglement wurde vom SR am 5. Dezember 2025 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.



SFP Anlagestiftung

Kontakt

SFP Anlagestiftung

Seefeldstrasse 275

8008 Zürich

+41 43 344 61 31

www.sfp-ast.ch

CHE-490.509.159 MWST